

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2002

der Abgeordneten Lars Günther (AfD-Fraktion) und Kathleen Muxel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5461

### Unterschiedliche Bewertung der Panne im Tesla-Werk

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In der Lackiererei des Tesla-Werkes traten am 11. April 15 000 Liter Behandlungsbad aus.<sup>1</sup> Nach Informationen des Nachrichtenportals TAG24 habe das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) den Vorfall lediglich als eine „Betriebsstörung“ eingestuft, wohingegen der Wasserverband Strausberg-Erkner den Austritt für einen „Störfall“ halte.<sup>2</sup>

1. Bestehen nach Auffassung der Landesregierung wesentliche Unterschiede zwischen einer „Betriebsstörung“ und einem „Störfall“? Wenn ja, welche?

Zu Frage 1: Ja, es bestehen wesentliche Unterschiede zwischen einer „Betriebsstörung“ und einem „Störfall“.

Nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) wird zwischen (1.) nichtmeldepflichtigen Ereignissen und (2.) meldepflichtigen Ereignissen unterschieden. Letztere können u.U. den Tatbestand des (3.) Störfalls erfüllen. Allen drei Kategorien ist gleich, dass eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes unter der Beteiligung eines gefährlichen Stoffes i. S. d. 12. BImSchV stattfindet. Der am 11. April ausgetretene Stoff ist nicht nach der 12. BImSchV einzustufen, es handelte sich somit nicht um ein Ereignis im Sinne der 12. BImSchV.

Der Begriff „Betriebsstörung“ bezeichnet umgangssprachlich einen Zustand innerhalb eines Betriebs, der nicht dem Regelbetrieb entspricht. Dieser Begriff ist nicht gesetzlich oder in einer Verordnung definiert.

---

<sup>1</sup> Vgl. „Behörde bewertet ausgetretene Farbmischung als schwach wassergefährdend“, in: <https://www.tagespiegel.de/berlin/betriebsstoerung-in-tesla-fabrik-bei-berlin-behoerde-bewertet-ausgetretene-farbmischung-als-schwach-wassergefaehrdend/28274410.html> (24.04.2022), abgerufen am 27.04.2022.

<sup>2</sup> Vgl. „Nach Panne in Tesla-Werk: Opposition fordert mehr Transparenz“, in: <https://www.tag24.de/technik/auto/tesla-news/nach-panne-in-tesla-werk-opposition-fordert-mehr-transparenz-2429389> (26.04.2022), abgerufen am 27.04.2022.

Der Begriff „Störfall“ im Zusammenhang mit Anlagen, die der (12. BImSchV) unterliegen, ist abschließend in § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV definiert. Als „Störfall“ gilt gemäß der Definition nach § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV ein Ereignis, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden ab 2 Millionen Euro innerhalb bzw. 0,5 Millionen Euro außerhalb des Betriebsbereiches führt. Eine „ernste Gefahr“ im Sinne der Vorschrift § 2 Nr. 8 der 12. BImSchV ist eine Gefahr, bei der

- a) das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,
  - b) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder
  - c) die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde.
2. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Landesregierung aus der unterschiedlichen Bewertung der Panne im Tesla-Werk vom 11. April durch das LfU einerseits („Betriebsstörung“) und durch den Wasserverband Strausberg-Erkner („Störfall“) andererseits?

Zu Frage 2: Die Landesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen der unterschiedlichen Kommunikation verschiedener Träger öffentlicher Belange und ihrem eigenen Handeln. Der Begriff „Störfall“ wird von den Behörden, die für die Durchführung der 12. BImSchV zuständig sind, jeweils im Sinne der Definition der Verordnung verwendet. Der Wasserverband Strausberg-Erkner gehört nicht zum Kreis dieser Behörden. Die Landesregierung hat keinen Einfluss darauf, wenn unzuständige Stellen Begriffe des Störfallrechts in missverständlicher Weise verwenden.